

**Ergeht per E-Mail**

Graz, am 4. Jänner 2016  
EW - 1 - TR/SI

**RUNDSCHREIBEN 1 - A**

Sehr geehrtes Mitglied!

**Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 – NEU**

Bei dieser Verordnung handelt es sich um Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen, die auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Jänner 2016 bis Ende des Jahres 2017 verpflichtet ist.

Die mit 1.1.2016 in Kraft getretene Verordnung dürfen wir Ihnen in der Anlage zukommen lassen.

**Ökostromförderbeitragsverordnung 2016 - NEU**

Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2016 wurde am 23.12.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist mit 1.1.2016 in Kraft getreten. In der Anlage dürfen wir Ihnen die neue Verordnung zukommen lassen sowie § 2 der Verordnung wie folgt anführen:

„ § 2. (1) Für die **Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Leistung)** gelten für das Kalenderjahr 2016 folgende Beträge:

- 1. auf den Netzebenen 1 und 2 ..... 1,484 Euro/kW;
- 2. auf der Netzebene 3 ..... 10,068 Euro/kW;
- 3. auf der Netzebene 4 ..... 15,037 Euro/kW;
- 4. auf der Netzebene 5 ..... 13,394 Euro/kW;
- 5. auf der Netzebene 6 ..... 14,314 Euro/kW;
- 6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung) ..... 15,279 Euro/kW;
- 7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar) ..... 0 Euro/kW;
- 8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) ..... 8,062 Euro/Zählpunkt.

(2) Für die **Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Arbeit)** gelten für das Kalenderjahr 2016 folgende Beträge:

- 1. auf den Netzebenen 1 und 2 ..... 0,026 Cent/kWh;
- 2. auf der Netzebene 3 ..... 0,221 Cent/kWh;
- 3. auf der Netzebene 4 ..... 0,302 Cent/kWh;
- 4. auf der Netzebene 5 ..... 0,351 Cent/kWh;
- 5. auf der Netzebene 6 ..... 0,567 Cent/kWh;
- 6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung) ..... 0,864 Cent/kWh;
- 7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar) ..... 0,921 Cent/kWh;
- 8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) ..... 1,577 Cent/kWh.

(3) Für die **Netzentgeltkomponente Netzverlustentgelt** gelten für das Kalenderjahr 2016 folgende Beträge:

- 1. auf den Netzebenen 1 und 2 ..... 0,015 Cent/kWh;
- 2. auf der Netzebene 3 ..... 0,028 Cent/kWh;
- 3. auf der Netzebene 4 ..... 0,041 Cent/kWh;
- 4. auf der Netzebene 5 ..... 0,051 Cent/kWh;
- 5. auf der Netzebene 6 ..... 0,042 Cent/kWh;
- 6. auf der Netzebene 7 ..... 0,104 Cent/kWh.“

### **Ökostrompauschale - bestehend**

Die Ökostrompauschale wurde mit 1.1.2015 für die Dauer von 3 Jahren - also bis 31.12.2017 – fixiert. Das heißt, dass die im Jahr 2015 geltenden Werte bis Ende 2017 fortgeschrieben sind. Mit einer Änderung ist erst mit Anfang 2018 zu rechnen.

Nachfolgend dürfen wir Ihnen die Ökostrompauschale-Verordnung 2015 zukommen lassen:

***„Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 bestimmt wird (Ökostrompauschale-Verordnung 2015)***

*Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2012, wird verordnet:*

*§ 1. Die von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 45 Abs. 1 ÖSG 2012 zu entrichtende Ökostrompauschale beträgt für die Kalenderjahre 2015 bis einschließlich 2017:*

- |   |                      |
|---|----------------------|
| <i>1. für die auf den Netzebenen 1 bis 3 angeschlossenen Netznutzer .....</i> | <i>104.444 Euro;</i> |
| <i>3. für die auf der Netzebene 4 angeschlossenen Netznutzer .....</i>        | <i>104.444 Euro;</i> |
| <i>4. für die auf der Netzebene 5 angeschlossenen Netznutzer .....</i>        | <i>15.517 Euro;</i>  |
| <i>5. für die auf der Netzebene 6 angeschlossenen Netznutzer .....</i>        | <i>955 Euro;</i>     |
| <i>6. für die auf der Netzebene 7 angeschlossenen Netznutzer .....</i>        | <i>33 Euro.</i>      |

*§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. “*

### **KWK-Pauschale - bestehend**

Ähnlich verhält sich die Situation bei der KWK-Pauschale. Hier gelten die bisherigen Werte bis Ende 2020. Nachfolgend dürfen wir Ihnen den entsprechenden Auszug aus dem KWK-Gesetz 2014 wie folgt zukommen lassen:

***„KWK-Pauschale***

*§ 10. (1) Die für die Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Mittel werden durch die KWK-Pauschale aufgebracht.*

*(2) Die KWK-Pauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Euro pro Zählpunkt zu leisten, von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben.*

*(3) Die KWK-Pauschale beträgt bis einschließlich 2020 pro Kalenderjahr:*

- |  |                    |
|--|--------------------|
| <i>1. für die an den Netzebenen 1 bis 4 angeschlossenen Netznutzer</i> | <i>4 950 Euro;</i> |
| <i>2. für die an den Netzebenen 5 angeschlossenen Netznutzer</i>       | <i>745 Euro;</i>   |
| <i>3. für die an den Netzebenen 6 angeschlossenen Netznutzer</i>       | <i>43 Euro;</i>    |
| <i>4. für die an den Netzebenen 7 angeschlossenen Netznutzer</i>       | <i>1,25 Euro.</i>  |

*(4) Bei einer Nutzung des Netzes von weniger als einem Kalenderjahr ist pro angefangenem Kalendermonat ein Zwölftel der jeweiligen KWK-Pauschale gemäß Abs. 3 zu entrichten. “*

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSSWERKE



**Mag. Roland Tropper**  
Geschäftsführer

**Anlagen:** erwähnt